

7897/AB
= Bundesministerium vom 25.11.2021 zu 8048/J (XXVII. GP) bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.671.254

23. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. September 2021 unter der **Nr. 8048/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Recycling von Kaffeekapseln gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung bzw. das BMK in Zusammenhang mit Kaffeekapselsystemen?
 - a. Welche Gesetzesmaterien bilden hier den regulativen Rahmen?
 - b. Welche Auswirkungen wird die AWG Novelle für derartige Systeme haben?
 - c. Welche Auswirkung haben bestehende bzw. kommende EU-rechtliche Rahmenbedingungen (etwa Einwegplastikrichtlinie) auf derartige Systeme?
 - d. Wie steht das BMK zu markeneigenen Rückgabe- bzw. Recyclingsystemen und sieht das BMK hier grundsätzliches Potential zur Reduktion des Abfallaufkommens?
 - e. Wie sieht hier das BMK die langfristige Entwicklung auch hinsichtlich der europäischen Vorgaben bei der Kunststoffabfallreduktion?

Gebrauchte Kaffeekapseln sind nicht gefährliche Abfälle, konkret Siedlungsabfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002. Kaffeekapseln fallen definitionsgemäß nicht unter Verpackungen.

Verfassungsrechtlich gesehen steht dem Bund hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle die Kompetenz nur soweit zu, als ein Bedürfnis nach der Erlassung einheitlicher Rechtsvorschriften vorhanden ist („Bedarfskompetenz des Bundes“).

Mit der Erlassung des AWG 2002 durch den Bund hat dieser seine „Bedarfskompetenz“ zwar umfassend in Anspruch genommen und bundesweit einheitliche Regelungen hinsichtlich der

nicht-gefährlichen Abfälle getroffen, den Ländern ist aber eine „Restkompetenz“ in Bezug auf Siedlungsabfälle verblieben. Die Landesabfallgesetze bilden daher den regulativen Rahmen. Eine Auswirkung wird die AWG-Novelle auf derartige Einzelmaßnahmen nicht haben.

Kaffeekapseln sind derzeit weder im Geltungsbereich der EU-Verpackungsrichtlinie noch der EU-Einwegplastikrichtlinie (SUP-RL) enthalten.

Die Kommission hat angekündigt, die bestehende EU-Verpackungsrichtlinie zu überarbeiten und insbesondere die Vermeidung von Einwegverpackungen und die Wiederverwendung weiter zu verstärken. Im Rahmen dieser Überarbeitung könnten theoretisch auch Alu- oder Kunststoffkaffeekapseln adressiert werden.

Mein Ressort begrüßt die Initiativen zum Aufbau einer markeneigenen Sammel- und Recyclin-ginfrastruktur. Diese tragen allerdings nicht zur Reduktion des Abfallaufkommens von Kaffee-kapseln bei.

Die Europäische Kommission hat im März 2020 den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirt-schaft (CEAP) angenommen. Er ist einer der wichtigsten Bausteine des Europäischen Green Deals. Die Maßnahmen, die im Rahmen des neuen Aktionsplans eingeführt werden, zielen unter anderem darauf ab, nachhaltige Produkte zur Regel in der EU zu machen und für weni-ger Abfall zu sorgen. Kunststoffe und Verpackungen bilden dabei künftige Schwerpunkte. Für biobasierte Kunststoffe und biologisch abbaubare oder kompostierbare Kunststoffe soll ein politischer Rahmen geschaffen werden.

Zu Frage 2:

- Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung bzw. das BMK in Zusammenhang mit kompostierbaren Kaffeekapseln?
 - a. Sind diese grundsätzlich hinsichtlich der bestehenden und kommenden nationa- len und europäischen rechtlichen Rahmenbedingungen als Alternative zu Wegwerfkapseln denkbar, oder als Greenwashing zu verstehen?
 - b. Ist es denkbar oder geplant diese – ähnlich wie in Deutschland – grundsätzlich als nicht für den Bio-Abfall geeignet einzustufen?
 - c. Ist ein Verbot oder ähnliches geplant?

Kaffeekapseln aus biologisch abbaubaren Materialien können im Vergleich zu solchen aus Aluminium als nachhaltiger bezeichnet werden, haben aber höchstwahrscheinlich keine posi-tiven Auswirkungen auf die Kompostqualität. Die Abbaubarkeit in einer Kompostieranlage hängt neben anlagentechnischen Faktoren von den eingesetzten Materialien ab, worüber betreffend Kaffeekapseln noch keine Erfahrungswerte vorliegen. Erfahrungen mit in Kompos-tieranlagen eingebrachten „biologisch abbaubaren Kunststoffen“ zeigen allerdings, dass ein Großteil während des Aufbereitungs- und Kompostierungsprozesses aussortiert und einer thermischen Behandlung zugeführt werden muss.

Der Einwurf von „biologisch abbaubaren“ Kaffeekapseln in die Biotonne stellt in rechtlicher Hinsicht einen Fehlwurf dar. Gemäß Abfallhierarchie ist zu beachten, dass irreführende Infor-mationen zu den Entsorgungswegen von Abfällen (insbesondere die bloße Bezeichnung „kompostierbar“) im Hinblick auf die gesellschaftliche Akzeptanz der Abfalltrennung zu ver-meiden sind.

Ein Verbot der Herstellung und der Verwendung von „biologisch abbaubaren Kaffeekapseln“ wie auch von anderen Kaffeekapseln ist abgesehen von diesbezüglichen rechtlichen Fragestel-lungen nicht geplant.

Zu Frage 3:

- Ist eine Anpassung der Vergabekriterien des Umweltzeichens des BMK beispielsweise in den Richtlinien des Green Meetings und Green Events hinsichtlich der Nutzung recyclingfähiger bzw. kompostierbarer Kapselsysteme denkbar bzw. in Planung?
- a. Wenn nicht, warum nicht?

Die Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens für Green Meetings und Green Events zielen beim Catering neben der nachhaltigen Qualität der Lebensmittel auch stark auf die Vermeidung von Abfall ab. Da es sich bei Veranstaltungen grundsätzlich nicht um die Verabreichung einzelner Portionen, sondern um die Verabreichung einer größeren Anzahl an Lebensmittelportionen handelt, wird hier dem Einsatz von Großverpackungen absolute Priorität eingeräumt. Portionsverpackungen, die in anderem Umfeld zur Vermeidung von Lebensmittelabfall möglicherweise durchaus ihre Berechtigung haben können, sind hier aus Sicht der in die Entwicklung (und wiederholten Überarbeitung) der Kriterien eingebundenen Personen mit Expertise daher nicht geeignet. Diesbezügliche Änderungen sind daher auch nicht geplant.

Leonore Gewessler, BA

